

wohl solchen zu gebührender Folge die Stände dieses Ober-Sächsischen Crays zum Theil ihre special-Bedencken abgesondert eingeschickt; dieweil aber befunden, daß solche zu Befürderung des Wercks nicht als lerdings dienstlichen, sondern nur Verzögerung und anderweit Zusammenkünfften verursachten: Als ist vor gut und rathsam erachtet, daß bey einer gemeinen Crays-Versammlung derselbige Punct in nothdürfftige Consultation gezogen und Inhalts obbemeldten Reichs-Abschids, wann darüber ein Bedencken verfaßet, solches an gehörende Ort im Rahmen dieses Crays überschickt werden möge. Dieweil aber auf den bishero ordinari-Probation-Tagen, wegen allerhand mit-eingefallenen Verhinderungen man zu einem einhelligen Beschluß und Bedencken nicht wohl gelangen hat können, und dann von der Römisch-Kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, vormals angeetzte und hernacher bis auf den 13. Aprilis innstehenden Jahrs verschobene Reichs-Tag nunmehr herben nahet: So hat der Durchleuchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christian der ander, Herzog und Churfürst zu Sachsen etc. unser gnädigster Herr, den Probation-Tag, welcher, Inhalts dieses Crays Abschids, den 1. Maji künfftig zu Franckfurt an der Oder gehalten werden sollen, anticipiren, den 23. Martii dazu bestimmen, auch solches den löblichen Ständen freundlich und gnädigst zu erkennen geben wollen, damit noch vor bevorstehendem Reichs-Tage auf der angeordneten Zusammenkunfft der Stände abgesandten Rätthe, neben andern dahin verschobenen Sachen, sich eines general-Bedenckens vergleichen, welches hernacher der Churfürstlich Mannzischen Canzley eingeschicket und also diesem Crays mit Bestande nicht zugemessen werden könnte, als wann derselbige in diesem den jüngst zu Regenspurg verfaßten Reichs-Abschiede nicht gebührliche Folge geleistet hätte.

Haben demnach die Durchlauchtigsten, Durchlauchtige und Hochgeborne Chur- und Fürsten dieses Ober-Sächsischen Crayses ihre Rätthe mit gebührendem Bevelch, Bollmachten und Instructionen, gnädigst und gnädig abgeordnet, die denn auch den 23. dieses Monaths an gewöhnlichem Ort und Stelle zu Franckfurt zusammen kommen. Wiewohl nun der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Casimir, Herzog zu Sachsen etc. wie dann auch die Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, die Herrn Grafen zu Schwarzburg, Mansfeld und Barby, auch die Herren Reuffen und Schönburg, diese Zusammenkunfft nicht beschicket: So haben doch Ihre Fürstl. Gn. und Gn. Gn. Gn. sich zum Theil auf ihr hiebevorn des Münz-We-  
sens